



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2017	2
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Fläche	5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erwitte	6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am 6. März 2017, 18.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Anröchte	7

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, bei der Sparkasse Erwitte-Anröchte in Erwitte und der Zweigstelle Bad Westernkotten sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Rathaus \ Politik \ Wahlen“)

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2017

I. Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, hat der Rat der Stadt Erwitte mit Beschluss vom 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.487.516 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.725.301 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.332.486 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.711.509 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.691.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.843.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	152.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	115.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	152.000 EUR
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	760.000 EUR
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.237.785 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 durch Satzung vom 13.12.2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 383 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 519 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind frei werdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Für die Teilergebnispläne auf Ebene der Produktgruppe gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Ebenso können innerhalb eines Produktes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden. Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit der Saldo des Teilergebnisplanes und der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2016 angezeigt worden.

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 15.02.2017 die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erteilt. Weiterhin wurde gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die zum Ausgleich des in der Ergebnisplanung für das Haushaltsjahr 2017 ausgewiesenen Fehlbedarfes erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage genehmigt. Das Anzeige- und Genehmigungsverfahren gem. § 80 Abs. 5 i.V.m. § 76 Abs. 2 GO NRW wurde damit für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan mit Anlagen steht zur Einsichtnahme vom 28.02.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus der Stadt Erwitte in Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten,

montags – freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags – dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

zur Verfügung.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 20.02.2017

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Erwitte beabsichtigt, folgende öffentliche Fläche einzuziehen, um sie an die Eigentümer des anliegenden Grundstückes zu veräußern.

1. Öffentliche Teilfläche vor dem Grundstück Zur Flachsroete 4 in Bad Westernkotten

Lagepläne, aus denen die einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses beim Aufgabenbereich Verkehrsplanung, Straßenbau, Rathaus, Am Markt 13, Zimmer 307 eingesehen werden.

Zur Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntgabe Anregungen und Bedenken geäußert werden. Diese können mündlich oder zur Niederschrift beim Aufgabenbereich Verkehrsplanung und Straßenbau unter obiger Adresse oder schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte gerichtet werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erwitte, 23.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erwitte

In den nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten sind weitere Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt:

Erwitte:

Martin-Luther-Ring:

(Grundstücke mit den Haus Nr. 1 bis 37)

Schmutz- und Regenwasserkanalisation
(Trennsystem)

Berger Straße:

(Grundstücke mit den Haus Nr. 21, 23,
25, 27 u. 29)

Mischwasserkanalisation

Aufgrund der Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 13.12.2016, ist gemäß § 9

– Anschluss- und Benutzungszwang - jeder Eigentümer/Erbbauerechthaber eines an den oben genannten Straßen bzw. Straßenabschnitten gelegenen Grundstücks verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

Die Eigentümer/Erbbauerechthaber der entsprechenden Grundstücke werden hiermit aufgefordert, bis zum **31.05.2017** ihre Grundstücke an die Abwasseranlage anzuschließen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Nach dieser Frist wird der Anschlusszwang wirksam. Alle bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen wie Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle - soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, sind außer Betrieb zu setzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Trennsystem das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden dürfen. Grundwasser (Dränagewasser) darf nur unter Vorschaltung eines Sandfanges in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW 2013) sind private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen (DIN EN 1610 – Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen). Die Prüfbescheinigung ist durch den Grundstückseigentümer der Stadt Erwitte vorzulegen.

Auskünfte für die Anlage der Hausanschlüsse und über die Entwässerungssatzung erteilt das Abwasserwerk der Stadt Erwitte.

Erwitte, den 10.02.2017

Abwasserwerk Erwitte
Der Betriebsleiter
gez. Weiß

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Am Montag, dem 6. März 2017, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte eine Sitzung des Rates der Stadt Erwitte (20. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020) mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung

TOP Vorlagen-Nr.

1. 29/2017 Fusionsanbahnung der Sparkassen Lippstadt und Erwitte-Anröchte